

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.280.810

Ihr Zeichen: 2021-0.172.865

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für
Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Titel:

Das Bezeichnungserfordernis gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG wäre zu erfüllen:
„Bundesgrundsatzgesetz, mit dem ...“

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der

insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Das zu ändernde Bundesgesetz wäre exakt (ohne die Wortwiederholung „die die“) zu zitieren.

Im Kurztitel erschiene die Mehrzahlform „Anstellungserfordernisse-“ treffender.

Zum Einleitungssatz:

Das zu ändernde Bundesgesetz wäre unter Weglassung des Beschlusdatums zu zitieren (LRL 131).

Zu Z 2 (Art. I Einleitungssatz):

In der Novellierungsanordnung müsste es – der geltenden Gliederung folgend – anstelle von „Art. 1“ richtigerweise „Art. I“ lauten.

Zu Z 3 (§ 1 Z 1) und 4 (§ 1 Z 2):

Auch wenn der Abschluss einer Ausbildung in der Ablegung einer Prüfung besteht, erscheint es in sprachlicher Hinsicht als nicht korrekt, von einer „Ablegung von Ausbildungsabschlüssen“ zu sprechen. Weiters ist die Absolvierung eines Hochschullehrgangs (Z 1 lit. d) nichts, was „abgelegt“ werden kann.

Die Literabezeichnungen hätten nicht dem Muster „a.“, „b.“, „c.“ usw., sondern – wie in der geltenden Z 3 – dem Muster „a)“, „b)“, „c)“ usw. zu folgen (LRL 113).

Zu Z 10 (Art. II Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung wäre der Ausdruck „Artikel II“ als „Art. II“ abzukürzen.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Die Gelegenheit der vorhablichen Novelle sollte zu einer Aktualisierung des Zitats „des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ – jetzt: „des Bundes-Verfassungsgesetzes“ – genutzt werden.

Zu Z 11 (Art. II Abs. 4):

Auch hier wäre das Wort „Artikel“ – in der Novellierungsanordnung und in Abs. 4 – abzukürzen. Zusammenfassend sollte es „§ 1 Z 1 bis 4“ lauten. Weiters wäre ein Schreibversehen zu berichtigen („1. September 2022“).

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

In der Darstellung der „**Problemanalyse**“ ist ein Schreibversehen zu berichtigen („erscheien“).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird angeregt, vor der zusammenfassenden Aussage die entsprechende Überschrift zu ergänzenhinzuzufügen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Z 3 (§ 1 Z 1 lit. d) wären Schreibversehen zu berichtigen, und zwar in der Überschrift “Zu Z 3 (§ 1 Z 1 lit. d) und im Text („theoretischh-didaktische“).

Zur Textgegenüberstellung:

In Art. 1 § 1 Z 1 fehlt es an mehreren Stellen an der erforderlichen Hervorhebung der Textunterschiede. In Art. 1 § 1 Z 4 und § 3 Z 5 wäre das eigentlich unverändert bleibende Wort „Schüler“ in *beiden* Fassungen oder in *keiner* der beiden Fassungen hervorzuheben (was überhaupt vereinheitlicht werden sollte). Im Sinne einer effizienten Bearbeitungsweise wird empfohlen, generell die im E-Recht-Legistik-Add-In zur Verfügung stehende Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ zu verwenden.



Textdivergenzen zum Novellentext wie in Art. II hinsichtlich der Datumsschreibweise wären zu vermeiden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Mai 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt